

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1 Gabor Patrick (im Folgenden „GP“ genannt) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Ergänzungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Erfordernis der Schriftform selbst.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch GP bedarf es nicht.
- 1.4 Eine unwirksame Bestimmung bewirkt nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB. Die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und unter ihrer Zugrundelegung geschlossener Verträge bleibt bestehen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die Angebote und Kostenvoranschläge von GP sind grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und bis 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Die Angebote und Kostenvoranschläge verstehen sich in Euro ohne gesetzlicher Umsatzsteuer.

## 2. Leistungsumfang und Auftragsabwicklung

- 2.1 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot von GP oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch GP. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GP und können zu einem Mehraufwand führen. Bei der Erfüllung des Auftrages besteht innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens Gestaltungsfreiheit von GP.
- 2.3 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 2.4 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

- 2.5 Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

### **3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Alle Leistungen und Werke von GP (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Kopien, elektronische Dateien) bedürfen der Überprüfung und schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.
- 3.2 Der Auftraggeber wird GP zeitgerecht und vollständig alle erforderlichen Informationen und Materialien, die für die Erbringung der Leistung notwendig sind, in Endfassung, strukturiert und kontrolliert auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Er wird GP von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von GP wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Allfälliger Mehraufwand für die Konvertierung von Daten wird nach Aufwand in Stunden verrechnet.
- 3.3 Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Materialien (Fotos, Videos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. GP haftet nicht für eine Verletzung derartiger Rechte. Kommt es aufgrund einer solchen Rechtsverletzung zur Inanspruchnahme von GP, so hält der Auftraggeber ihn schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die GP durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

### **4. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter**

- 4.1 GP ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter
- 4.2 als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 4.3 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers.
- 4.4 Soweit GP notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von GP.

## 5. Liefer- und Leistungstermine

- 5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Bindende Terminabsprachen sind in schriftlicher Form festzuhalten bzw. von GP schriftlich zu bestätigen. Vereinbarte Leistungszeiträume verstehen sich immer nach Freigabe des Konzepts und nach vollständiger Übergabe der gesamten Materialien in vereinbarter Form durch den Auftraggeber. Kommt es dabei zu Verzögerungen, ist GP nicht mehr an den ursprünglich vereinbarten Zeitrahmen gebunden.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von GP aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und die Fristen verlängern sich entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als vier Wochen andauern, sind der Auftraggeber und GP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Befindet sich GP in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er GP schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und maximal auf die Höhe des Vertragshonorars beschränkt.

## 6. Vorzeitiger Rücktritt

- 6.1 GP ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos ohne Setzung einer Nachfrist aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.
  - b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Honorarbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
  - c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von GP keine Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheiten leistet.
  - d) über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens abgewiesen wird.
  - e) der Auftraggeber seine Zahlungen gegenüber GP einstellt.
- 6.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 6.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## **7. Honorar**

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von GP für jede einzelne Teilleistung, sobald diese erbracht wurde. GP ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen von € 2.500 ist GP berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen. Dies gilt ebenso für Aufträge, die sich über mehr als 2 Monate erstrecken.
- 7.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3 Alle Leistungen von GP, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert verrechnet. Etwaige vertragsgegenständliche Barauslagen von GP, wie z.B. Fahrtkosten, Schulungskosten, etc., sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.4 Für alle Leistungen von GP, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt GP das vereinbarte Honorar. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 AGBG wird ausgeschlossen.
- 7.5 Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

## **8. Zahlung und Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung aller Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von GP gelieferte Ware/Leistung und sämtliche Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von GP.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9% über dem Basiszinssatz in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, GP die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann GP sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Zudem ist GP nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich GP für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von GP aufzurechnen. Es sei denn, die Forderung des Auftraggebers wurde von GP schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## **9. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

- 9.1 Alle Leistungen von GP, auch einzelne Teile daraus (z.B. Ideen, Skizzen, Konzepte, Präsentationen, Entwürfe, etc.), bleiben im Eigentum von GP und können jederzeit von GP – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von GP setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung des dafür in Rechnung gestellten Entgelts voraus.
- 9.2 Bearbeitungen bzw. Änderungen von Leistungen von GP, wie bspw. deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von GP und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 9.3 Für die Nutzung der Leistungen von GP, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von GP erforderlich. Dafür steht GP und dem Urheber eine gesonderte Vergütung in angemessener Höhe zu.

## **10. Referenzhinweis**

- 10.1 GP ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel sofort, jedenfalls innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung/Leistung durch GP, verdeckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels bekannt zu geben. Ansonsten gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.2 Im Fall rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch GP zu. GP wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber GP alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. GP ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für GP mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 11.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Sind diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt, haftet GP nicht für die Richtigkeit von Inhalten.
- 11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber GP gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 11.5 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung

ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 11.6 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 11.7 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

## **12. Haftung**

- 12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von GP für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, egal ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, Verschuldens bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 12.2 Jegliche Haftung von GP für Ansprüche, die auf Grund der von GP erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn GP seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für ihn nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet GP nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber hat GP diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 12.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von GP. Schadenersatzansprüche sind mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## **13. Besondere Bestimmungen bei Web-Entwicklung, IT-Consulting oder App-Entwicklung**

- 13.1 Bei Umsetzung des Projekts sind 50% der Auftragssumme bei Auftragserteilung und 50% bei Abschluss des Projekts fällig bzw. zu 100% bei Fertigstellung des Projektes bei Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Sollte es nach Übergabe des Projekts zu Verzögerungen kommen, die im Bereich des Auftraggebers liegen, erfolgt die Endabrechnung spätestens 3 Wochen nach Übergabe durch GP.
- 13.2 Im vereinbarten Entgelt enthalten ist ein einmaliger Korrekturvorgang seitens GP nach Fertigstellung der Testversion. Dieser erfolgt nach der Erstabnahme durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber erstellt hierfür eine schriftliche Korrekturliste. Diese stellt die Basis für die Korrekturen dar. Es ist wohlverstanden, dass es sich dabei nur noch um Korrekturen des Textes oder minimale Layout-Korrekturen handelt. Sollten die gewünschten Änderungen über diesen Umfang hinausgehen (Change Request), so verrechnet GP diese Leistungen nach Zeitaufwand und entsprechender vorheriger Angebotslegung.
- 13.3 Dienstleistungen vor Ort (Programmierung, Schulungen, Kick Off, etc.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich den Wegzeiten verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Bei Anfahrtswegen über 20 km einfacher Wegstrecke, werden auch Fahrtspesen laut amtlichem Kilometergeld verrechnet. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

- 13.4 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Eingriff in die Programmiercodes, etwa in Form von Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte die Funktionalität beeinträchtigen kann. Für derartige Beeinträchtigungen übernimmt GP keinerlei Haftung. Allfällige Reparaturarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.
- 13.5 Verwendet GP für die Programmierung eine Fremdsoftware (z.B. Content Management Systeme), muss der Auftraggeber eine entsprechende Lizenz erwerben. Das dafür zu zahlende Entgelt ist für die Leistungen von GP im vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sofern GP für die Programmierung eine Fremdsoftware verwendet, steht dem Auftraggeber das Nutzungsrecht gemäß dem zugrundeliegenden Lizenzvertrag zu. Der Auftraggeber wird GP bei Verletzung schad- und klaglos halten.
- 13.6 GP übernimmt keinerlei Gewährleistung für Fremdsoftware (z.B. Content Management Systeme). Die Wartung (Service Releases, Updates, etc.) von Fremdsoftware durch GP muss über einen eigens zu vereinbarenden Servicevertrag geregelt werden.
- 13.7 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Browser-Optimierung für die zur Zeit der Auftragserteilung jeweils gängigsten Browser-Versionen. Die Programmiersprache kann frei von GP gewählt werden. Insofern übernimmt GP keine Gewähr, dass die gewählte Programmiersprache von Dritten weiterverwendet werden kann bzw. von Dritten unterstützt wird.
- 13.8 Webserverzugangsdaten sowie Administratorenrechte für Content Management Systeme werden grundsätzlich nicht an den Auftraggeber oder Dritte weitergegeben solange GP für das Projekt Gewährleistung erbringen muss. Besteht der Auftraggeber auf die Weitergabe der Zugangsdaten erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers und allfällige Reparaturarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.
- 13.9 Quellcodes werden ausnahmslos nicht weitergegeben und bleiben im Eigentum von GP.
- 13.10 Schriftliche Dokumentationen die über das Standard-Projektmanagement (Besprechungsprotokolle, Kostenpläne, Zeitpläne, etc.) hinausgehen (z.B. Dokumentationen des Programmiercodes, Handbücher, etc.) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

#### **14. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz**

- 14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorgänge und sonstige, GP und/oder Kunde von GP berührende Angelegenheiten, welche ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit GP bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 14.2 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass GP die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.
- 14.3 Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind vom Auftraggeber und von GP gleichermaßen zu beachten.
- 14.4 Diese Verpflichtungen dauern unbegrenzt über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

#### **15. Anzuwendendes Recht**

- 15.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen GP und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz von GP. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald GP die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 16.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen GP und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von GP sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist GP berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen – gilt nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

## **17. Sonstiges**

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

## **19. Mediationsklausel**

- 19.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.